

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 30 „Hudeweg II“ für den Ortsteil Amecke und der Gestaltungsvorschriften zu dem Bebauungsplan

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 den Bebauungsplan Nr. A 30 „Hudeweg II“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und die Gestaltungsvorschriften zu dem Bebauungsplan gem. § 89 Abs. 1 der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in den jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassungen, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

„Auf Grundlage der getroffenen Abwägungen beschließt der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. A 30 „Am Hudeweg II“ gem. § 10 Bau GB als Satzung.“



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Das ca. 2,13 ha große Plangebiet wird im Osten von der Straße Hudeweg, im Süden von der Amecker

Straße, im Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. den ehemaligen Sportplatzflächen sowie im Norden von dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. A 13 „Am Hudeweg“ begrenzt.

Mittels des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur abschnittsweisen Erschließung von ca. 18 Baugrundstücken sowie für die Errichtung eines Seniorenpflegeheims geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Amecke,
Flur: 9

Flurstücke: 298, 318 tlw., 319, 339, 340 tlw., 381 tlw., 549 tlw., 552 tlw., 574 und 575 tlw.

Der Bebauungsplan Nr. A 30 „Hudeweg II“ wird mit Begründung einschließlich Gestaltungsvorschriften und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan sowie weitere Planinformationen im Internet unter der vorübergehenden Notfallhomepage der Stadt Sundern

<https://notfallseite.sit.nrw/sundern>

im Bereich Bauleitplanung einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der

Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, werden der Bebauungsplan Nr. A 30 „Hudeweg II“ und die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. A 30 „Hudeweg II“ und den Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 25.01.2024
Der Bürgermeister
gez. Willeke